

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7.11.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für den Studiengang Japanologie/Japanese Studies

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Japanologie/Japanese Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Japanologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach beinhaltet in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen auf den Gebieten Sprache, Kultur, Geistesgeschichte, Religion, Geschichte, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft des vormodernen und modernen Japan. ⁴Die Studierenden sollen die Grundlagen der Japanologie beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Fachs überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erwerben, um kompetent in japanbezogenen Berufsfeldern tätig zu sein. ⁵Dazu gehört die Beherrschung des Japanischen in Sprache und Schrift auf dem Niveau der Oberstufe.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Japanologie/Japanese Studies ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Japanologie oder ein gleichwertiger Abschluss in einem thematisch-methodisch verwandten Fach mit mindestens der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.A in Japanologie/Japanese Studies sind außer dem Japanischen sehr gute Kenntnisse im Englischen erforderlich. Weiterhin sollten grundlegende Kenntnisse im klassischen Japanischen (Bungo) vorhanden sein.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Japanologie/Japanese Studies gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	JAP-MA-01	Klassische Sprachkompetenz	12
1-2	JAP-MA-02	Moderne Sprachkompetenz	12
1	JAP-MA-03	Ausgewählte Themen der Japanforschung	18
2-3	JAP-MA-04	Fachsprachliche Kompetenz	12

2-3	JAP-MA-05*	Kultur und Geschichte Japans	18*
2-3	JAP-MA-06*	Gesellschaft und Geschichte Japans	18*
2-3	JAP-MA-07*	Sprache und Kultur Japans	18*
2-3	JAP-MA-08*	Politik und Gesellschaft im modernen Japan	18*
4	JAP-MA-09	Prüfungsmodul: (Master-Arbeit (20 LP) und mündl. Prüfung (10 LP))	30

*Aus den Modulen JAP-MA-05 – JAP-MA-08 müssen zwei Module mit insgesamt 36 LP absolviert werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Kolloquien
5. Studienprojekt

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Japanologie/Japanese Studies ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer oder japanischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
2. Der Nachweis von 74 Leistungspunkten.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Sprache und Kultur Japans vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Sprache

und Kultur Japans an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Sprache und Kultur Japans vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Sprache und Kultur Japans an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 7.11.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademi- scher Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 07.11.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 17, S. 1342) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.09.2017 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Im Master-Studiengang Japanologie/Japanese Studies kann die Profillinie „Digital Humanities“ gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen der folgenden Tabelle A: „M.A. Japanologie/Japanese Studies“ oder aus allen der folgenden Tabelle B: „M.A. Japanologie/Japanese Studies mit Profillinie Digital Humanities“ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M.A. Japanologie/Japanese Studies“

Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Ände- rungen, vgl. Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte
1-2	JAP-MA-01	Klassische Sprachkompetenz	12
1-2	JAP-MA-02	Moderne Sprachkompetenz	12
1	JAP-MA-03	Ausgewählte Themen der Japanforschung	18
2-3	JAP-MA-04	Fachsprachliche Kompetenz	12
2-3	JAP-MA-05	Kultur und Geschichte Japans	18*
2-3	JAP-MA-06	Gesellschaft und Geschichte Japans	18*
2-3	JAP-MA-07	Sprache und Kultur Japans I	18*
2-3	JAP-MA-08	Politik und Gesellschaft im modernen Japan	18*
4	JAP-MA-09	Prüfungsmodul (Masterarbeit [20 ECTS] und mündliche Prüfung [10 ECTS])	30
			120

*Aus den Modulen JAP-MA-05, JAP-MA-06, JAP-MA-07 und JAP-MA-08 müssen zwei Module mit insgesamt 36 ECTS absolviert werden.

Tabelle B: „MA Japanologie/Japanese Studies mit Profillinie „Digital Humanities“

Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	JAP-MA-01	Klassische Sprachkompetenz	12
1-2	JAP-MA-02	Moderne Sprachkompetenz	12
1	JAP-MA-03	Ausgewählte Themen der Japanforschung	18
2-3	JAP-MA-05	Kultur und Geschichte Japans	18*
2-3	JAP-MA-06	Gesellschaft und Geschichte Japans	18*
2-3	JAP-MA-07	Sprache und Kultur Japans I	18*
2-3	JAP-MA-08	Politik und Gesellschaft im modernen Japan	18*
4	JAP-MA-09	Prüfungsmodul (Masterarbeit [20 ECTS] und mündliche Prüfung [10 ECTS])	30
1 - 2	MA-DiHu-01	Grundlagen der Digital Humanities	9
2 -3	MA-DiHu-02.1	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	12*
2 - 3	MA-DiHu-02.2	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	12*
2 - 3	MA-DiHu-02.3	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	12*
3	MA-DiHu-03	Praxis der Digital Humanities	9
			120

*Aus den Modulen JAP-MA-05, JAP-MA-06, JAP-MA-07 und JAP-MA-08 muss ein Modul mit insgesamt 18 ECTS absolviert werden.

*Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 im Umfang von jeweils 12 ECTS gewählt.

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis und/oder der Leistungsübersicht (Transcript of Records) erfolgen. ³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

4. In § 7 wird nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Profillinie „Digital Humanities“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 und MA-DiHu-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Digital Humanities“ getroffen werden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

„¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist neben den im Allgemeinen Teil genannten Voraussetzungen:

Das erfolgreiche Erbringen von 90 ECTS-Punkten in den nach § 3 Absatz 2 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Module entweder

- der Tabelle A: JAP-MA-01, JAP-MA-02, JAP-MA-03, JAP-MA-04 sowie zwei Module aus den Modulen JAP-MA-05, JAP-MA-06, JAP-MA-07 und JAP-MA-08 mit insgesamt 36 ECTS
oder
- der Tabelle B: JAP-MA-01, JAP-MA-02, JAP-MA-03, MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03 sowie ein Modul aus den Modulen JAP-MA-05, JAP-MA-06, JAP-MA-07 und JAP-MA-08 mit insgesamt 18 ECTS.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 28.09.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Amtliche Bekanntmachungen, Nr. 17/2012, S. 1342 ff.), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 28.9.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2017, S. 436 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Japanologie/Japanese Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Japanologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach beinhaltet in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen, im besonderen auf den Gebieten Sprache, Religion, Politik, Gesellschaft und Geschichte Japans. ⁴Dabei werden sowohl Vormoderne als auch Moderne berücksichtigt, jedoch liegt der Schwerpunkt im Bereich des modernen Japan. ⁵Die Studierenden sollen die Grundlagen der Japanologie beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Fachs überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erwerben, um kompetent in japanbezogenen Berufsfeldern tätig zu sein. ⁶Dazu gehört die Beherrschung des Japanischen in Sprache und Schrift auf dem Niveau der Oberstufe. ⁷Im Master-Studiengang Japanologie/Japanese Studies kann die Profillinie „Digital Humanities“ gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen der folgenden Tabelle A: „M.A. Japanologie/Japanese Studies“ oder aus allen der folgenden Tabelle B: „M.A. Japanologie/Japanese Studies mit Profillinie Digital Humanities“ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M. A. Japanologie/Japanese Studies“

Modulnummer	P / WP	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
JP-MA-30	WP	Religion in der Gesellschaft I	7	12*
JP-MA-31	WP	Technik in der Gesellschaft I	7	12*
JP-MA-32	WP	Sprache in der Gesellschaft I	7	12*

JP-MA-33	WP	Modernes Japan I	7	12*
JP-MA-34	P	Vertiefungsmodul Methoden	7	12
JP-MA-35	P	Aufbaumodul Klassisches Japanisch	7-8	12
JP-MA-36	WP	Religion in der Gesellschaft II	8	12*
JP-MA-37	WP	Technik in der Gesellschaft II	8	12*
JP-MA-38	WP	Sprache in der Gesellschaft II	8	12*
JP-MA-39	WP	Modernes Japan II	8	12*
JP-MA-40	P	Reflexionsmodul Japanologie	8-9	6
JP-MA-41	WP	Religion in der Gesellschaft III	9-10	12*
JP-MA-42	WP	Technik in der Gesellschaft III	9-10	12*
JP-MA-43	WP	Sprache in der Gesellschaft III	9-10	12*
JP-MA-44	WP	Modernes Japan III	9-10	12*
JP-MA-45	P	Prüfungsmodul Master	10	30

* Aus den Modulen JP-MA-30, JP-MA-31, JP-MA-32, JP-MA-33, JP-MA-36, JP-MA-37, JP-MA-38, JP-MA-39, JP-MA-41, JP-MA-42. JP-MA-43 und JP-MA-44 müssen fünf Module mit insgesamt 60 LP absolviert werden.

Tabelle B: „M. A. Japanologie/Japanese Studies mit Profillinie „Digital Humanities“

Modul- nummer	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
JP-MA-30	Religion in der Gesellschaft I	1	12*
JP-MA-31	Technik in der Gesellschaft I	1	12*
JP-MA-32	Sprache in der Gesellschaft I	1	12*
JP-MA-33	Modernes Japan I	1	12*
JP-MA-34	Vertiefungsmodul Methoden	1	12
JP-MA-35	Aufbaumodul Klassisches Japanisch	1-2	12
JP-MA-36	Religion in der Gesellschaft II	2	12*
JP-MA-37	Technik in der Gesellschaft II	2	12*
JP-MA-38	Sprache in der Gesellschaft II	2	12*
JP-MA-39	Modernes Japan II	2	12*
JP-MA-41	Religion in der Gesellschaft III	3-4	12*
JP-MA-42	Technik in der Gesellschaft III	3-4	12*
JP-MA-43	Sprache in der Gesellschaft III	3-4	12*
JP-MA-44	Modernes Japan III	3-4	12*
JP-MA-45	Prüfungsmodul Master	4	30

MA-DiHu-01	Grundlagen der Digital Humanities	1-2	9
MA-DiHu-02.1	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	2-3	12**
MA-DiHu-02.2	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	2-3	12**
MA-DiHu-02.3	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	2-3	12**
MA-DiHu-03	Praxis der Digital Humanities	3	9

* Aus den Modulen JP-MA-30, JP-MA-31, JP-MA-32, JP-MA-33, JP-MA-36, JP-MA-37, JP-MA-38, JP-MA-39, JP-MA-41, JP-MA-42, JP-MA-43 und JP-MA-44 müssen drei Module mit insgesamt 36 LP absolviert werden.

** Aus den Modulen MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2 und MA-DiHu-02.3 muss ein Modul im Umfang von 12 LP absolviert werden.“

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst

„¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

²Das erfolgreiche Erbringen von 90 Leistungspunkten in den nach § 3 Absatz 2 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Module entweder der Tabelle A oder der Tabelle B.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2021 beim für den Masterstudiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im

Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sogenannten learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor